

Menschenrechte und Demokratie – Zur politischen Anerkennung universaler Ansprüche

Christian Becker*

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Anerkennung zwischen Universalisierung und Partikularisierung
- III. Die demokratische Praxis als Anerkennungsform
- IV. Selbstbegrenzung und Selbstentgrenzung

I. Einleitung

Es bedarf keiner eigenen Erläuterung, daß das Verhältnis von Menschenrechten und Demokratie nicht als abschließend geklärt gelten kann. Die Virulenz dieser Frage zeigt sich heute exemplarisch an den Diskursen um die Aussetzung der Menschenrechte seitens demokratischer Regime, und zwar einer Aussetzung der Menschenrechte derer, die von jenen Regimen als Gegner „der Demokratie selbst“ dargestellt werden. Ebenso in Diskursen, die jene Aussetzung im Namen der Demokratie zu legitimieren suchen, wie in solchen, die sich auf Prinzipien der Demokratie berufen, um diese Aussetzung zu kritisieren, offenbart sich eine eigentümliche Spannung im Verhältnis der *politischen* Prinzipien der Demokratie zum *normativen* Anspruch der Menschenrechte. Im folgenden soll gezeigt werden, daß beide Seiten dieses Verhältnisses ihrerseits bereits *in sich* von der Spannung bestimmt sind, die *zwischen* ihnen herrscht. Das führt zu der Vermutung, daß die Spannung zwischen Demokratie und Menschenrechten eine notwendige ist.

Daß die Vorstellung einer (demokratisch legitimierbaren) Aussetzung der Menschenrechte (von Feinden der Demokratie) die Idee der Menschenrechte selbst aussetzt, versteht sich von selbst: die Idee der Menschenrechte anzuerkennen bedeutet, ihren normativen Anspruch anzuerkennen. Dieser Anspruch aber ist – im Gegensatz zu dem der Grund- und Bürgerrechte innerhalb demokratisch verfaßter Staaten – schlechthin universal und unbedingt. Menschenrechte von Bedingungen (z.B. der Loyalität) abhängig zu machen oder sie (zeitweilig) auszusetzen – wie praktiziert gegenüber den Insassen der Lager z.B. in Guantanamo und legitimiert durch Berufung auf „die Demokratie selbst“ – bedeutet, den Universalismus ihres normativen Anspruchs und damit die Menschenrechte überhaupt zu negieren. Die Anerkennung der Menschenrechte ist somit von der Anerkennung dieses Universalismus nicht zu trennen: mit der Einschränkung oder Aussetzung dieses Universalismus geht notwendig die Aufhebung der Anerkennung der Menschenrechte selbst einher.

Wenn nun mit der Anerkennung jenes normativen Anspruchs zugleich die Verpflichtung einher geht, diese Rechte *als Rechte* geltend zu machen, so ist zu klären, was die Anerkennung allgemeiner Menschenrechte für einen demokratischen Staat bedeutet: ob und inwiefern diese Anerkennung in der politischen Praxis der Demokratie möglich und bereits durch die Prinzipien der Demokratie gefordert ist. Fraglich ist daran zunächst, wie man das Problem der Anerkennung dieses Anspruchs als ein solches der politischen Praxis – d.h. insbesondere: der Praxis der Demokratie – verstehen kann. Ich werde daher zunächst

* Kontakt: < chbecker@rz.uni-potsdam.de >.

zu zeigen versuchen, wie sich die demokratische Praxis als eine solche der Anerkennung von Ansprüchen verstehen läßt, die ihrer internen Verfaßtheit nach jenen der Menschenrechte analog sind.

Die Argumentation erfolgt in drei Schritten:

Die Anerkennung allgemeiner Menschenrechte wie auch spezifischer Grund- und Bürgerrechte impliziert die Notwendigkeit, diese Rechte innerhalb einer positiven Rechtsordnung zu kodifizieren, wo allererst sie *als Rechte* geltend gemacht werden können. Unter den kontingenten Verfassungen partikularer Volkssouveräne geraten diese unerlässlichen, positiv-rechtlichen Kodifizierungen zu Partikularisierungen des Anspruchs jener Rechte. Die Rechte stehen daher notwendig in einer Spannung zwischen Partikularisierung und Universalisierung. Bedeutsam an dieser Spannung ist, daß beide Seiten als legitimes Moment des Geltendmachens jenes Anspruchs aufgefaßt werden müssen (II).

Diese Gegenläufigkeit im Geltungsanspruch der Rechte läßt sich paradigmatisch am Streit um die Interpretation von Verfassungsnormen innerhalb eines modernen demokratischen Verfassungsstaates erläutern. Die Austragung dieser Gegenläufigkeit hat ihren Ort im Politischen als der Sphäre „öffentlich verbindlich entscheidenden Handelns“¹ und kann als spezifische politische Praxis der Demokratie verstanden werden; mithin als eine Praxis der Anerkennung jenes spezifischen Typus von Rechten, dem diese interne Spannung konstitutiv ist (III).

Indem man so die Demokratie als dem Anspruch der Grund- und Bürgerrechte angemessene Anerkennungsform konzipiert, bleibt fraglich, inwieweit in ihr auch die Anerkennung allgemeiner Menschenrechte strukturell angelegt ist. Fraglich bleibt insbesondere, inwieweit sich Forderungen nach einem Wirken demokratischer Volks-

souveräne außerhalb des demokratischen Staates – etwa Forderungen nach der Kodifizierung der Menschenrechte in einem positiven „Weltbürgerrecht“ oder nach „weltweite[r] Demokratisierung“² – aus Prinzipien der Demokratie selbst ableiten lassen (IV).

II. Anerkennung zwischen Universalisierung und Partikularisierung

Zwei fundamentale, ineinander verschränkte Differenzen bestimmen die Frage nach dem Verhältnis von Menschenrechten und Demokratie: die Differenz zwischen dem universalen Anspruch solcher Rechte und seiner Geltendmachung durch einen positiven Rechtscode einerseits sowie die Differenz zwischen allgemeinen Menschenrechten und den innerhalb rechtsstaatlich verfaßter, partikularer Gemeinwesen garantierten Grund- und Bürgerrechten andererseits. In der Differenz zwischen der Universalität ihres normativen Anspruchs und der Partikularität ihrer Positivierung geraten diese Rechte – allgemeine Menschenrechte wie spezifische, demokratische Grund- und Bürgerrechte gleichermaßen – in eine eigentümliche, unauflösliche Spannung. Fraglich ist, welche Bedeutung diesem Anspruch und dieser Spannung einerseits sowie der demokratischen Praxis andererseits füreinander zukommen.

Ohne ihrem normativen Sinn Abbruch zu tun, können in demokratischen Verfassungsstaaten allein die Bürgerrechte auf diejenigen eingeschränkt werden, die eines angemessenen Gebrauchs dieser Rechte für willens oder fähig erachtet werden, oder von Bedingungen abhängig gemacht werden, die jenen angemessenen Gebrauch sicherstellen sollen (z.B. von der Zurechnungsfähigkeit oder der vorauszusetzenden Loyalität gegenüber dem politischen System). Für die Menschenrechte und die Grundrechte hingegen ist der normative

¹ Christoph Menke, Spiegelungen der Gleichheit. Politische Philosophie nach Adorno und Derrida, 2004, S. 301.

² Albrecht Wellmer, Menschenrechte und Demokratie, in: Stefan Gosepath/Georg Lohmann (Hrsg.), Philosophie der Menschenrechte, 1998, S. 265-291 (S. 284).

Anspruch ihrer Unbedingtheit untrennbar vom Gehalt der Rechte.

Allen drei Rechtstypen gemeinsam ist die Entgegensetzung der Universalität eines Prinzips zur Partikularität seiner Bestimmung in einem positiven Rechtscode sowie der spezifischen Spannung, die sich aus dieser Entgegensetzung als notwendige Gestalt der Anerkennung dieser Rechte ergibt: so impliziert die Anerkennung des Anspruchs jener Rechte (und seiner je spezifischen Universalität) das Gebot ihrer Positivierung in einem Rechtscode. Diese Positivierung bleibt dabei je auf jenen Anspruch bezogen; in ihrer partikularen Gestalt bleibt sie damit der Kritik im Namen jenes Universalismus ausgesetzt.

Bedeutsam an dieser Spannung ist, daß beide Seiten als legitimes Moment des Geltendmachens jenes Anspruchs und insofern in ihrer Gegenläufigkeit der Anerkennung dieses Anspruchs konstitutiv aufgefaßt werden müssen: Indem sie jene Rechte *einklagbar* macht, ist die Positivierung die eine Seite des Geltendmachens jenes normativen Anspruchs; indem sie die partikularen Züge als Entstellung eines ihnen zugrundeliegenden Anspruchs kritisiert und so die Positivierung auf jenen Anspruch zurückverweist, ist die Kritik dessen andere Seite. Ohne Positivierung bliebe der Anspruch jener Rechte leer, insofern sie nicht *als* Rechte geltend gemacht werden könnten, d.h. einklagbar wären. Ohne Bezug auf jenen Anspruch könnten sie nicht *als Rechte* gelten, sondern verlören ihre konstitutive Differenz zu kontingenten Bestimmungen.

Der Geltungsanspruch dieser Rechte ist demnach von dem Gebot ihrer juristischen Positivierung nicht zu trennen und geht gleichwohl in dem Geltungsanspruch positiven Rechts nicht auf. Vielmehr liegt in der Auffassung positiver (juristischer) Rechte als Kodifizierungen universaler (moralischer) Rechte je der Verweis des Geltungsanspruchs jener auf den Geltungsanspruch dieser – und somit die Möglichkeit, jene (juristischen) Rechte im Namen dieser (moralischen) Rechte zu kritisieren. Solche

Rechte anzuerkennen bedeutet demnach, sich auf das Geltendmachen der Rechte durch einen positiven Rechtscode zu verpflichten, ohne gleichwohl den Anspruch dieser Rechte selbst schon auf den jenes Rechtscodes zu beschränken.

Die Anerkennung dieser Rechte impliziert sonach die Anerkennung jener spezifischen Differenz zwischen einem universalen Anspruch einerseits und seiner Positivierung andererseits: eine Anerkennung zumal, die diese Differenz weder im Sinne einer pragmatischen Rechtsauffassung zugunsten der einen Seite leugnet, noch sie im Sinne einer utopischen Fundamentalkritik des positiven Rechts zugunsten der anderen Seite absolut setzt.³ Vielmehr bestimmt sich erst aus der Anerkennung dieser spezifischen Differenz – und der ihr inhärenten Spannung zwischen beiden Seiten – das Problem als das einer spezifischen politischen Praxis: Die Frage nach dem Verhältnis der Demokratie als politischer Form zum Anspruch jener Rechte gilt somit einer begrifflichen Erörterung der demokratischen als derjenigen Praxis, die diese Anerkennung regelt; insbesondere gilt die Frage der Legitimität dieser Praxis als Austragung jener Spannung.

III. Die demokratische Praxis als Anerkennungsform

Wie gesehen, sind sowohl allgemeine Menschenrechte als auch demokratische, verfassungsstaatliche Grund- und Bürgerrechte durch einen Überschuß ihres normativen Anspruchs über die je partikulare Gestalt ihrer juristischen Positivierung gekennzeichnet. Der systematische Bezug jenes Überschusses auf die politische Praxis läßt sich durch die Befragung der Legitimität

³ Mit *Derrida* kann man dieses Verhältnisses zwischen positivem Recht und normativem Anspruch als wechselseitige Unablösbarkeit eines Anspruches von überschüssiger Universalität und dessen Positivierung in kontingenten Bestimmungen verstehen; vergl. *Jacques Derrida*, Gesetzeskraft. Der »mystische« Grund der Autorität, 1991.

dieser Praxis konstruieren: Indem die Anerkennung dieser Rechte die Anerkennung jener Differenz erfordert, stiftet die Struktur dieser Rechte einen eigenen Legitimitätstypus politischer Praxis, der diese – demokratische – Praxis als Form der Anerkennung des Anspruchs dieser Rechte ausweist.

Unter der demokratischen Praxis kann man hier das Wirken eines in demokratischen Institutionen und demokratischer Öffentlichkeit organisierten Volkssouveräns – und unter Souveränität die Reflexion auf die Bedingungen der Konstitution politischer Einheit⁴ – verstehen. Um diese Praxis als solche herauszustellen, die strukturell auf die Anerkennung jener Rechte hin angelegt ist, mag eine exemplarische Diskussion der Interpretation der Verfassungsnormen im demokratischen Diskurs – gleichsam als Paradigma der demokratischen Praxis als Anerkennungsform – geeignet erscheinen.⁵ Wie jene Rechte, so sind auch die Verfassungsnormen durch einen Überschuß ihres (normativen) Anspruchs über seine Kodifizierung im positiven Recht gekennzeichnet und so einem stets aktualisierbaren, prinzipiell unabschließbaren Konflikt ausgesetzt. Die im Konflikt geltend gemachte Kritik richtet sich entweder gegen die Normen selbst bzw. deren Positivierungen oder gegen die konkreten Bestimmungen der Anwendung jener Normen. Die durch diese Kritik eingeforderten Revisionen der Verfassungsnormen bzw. deren Anwendungen erfordern insofern eine Transformation der politischen Ordnung selbst bzw. Transformationen innerhalb dieser Ordnung. Beide Transformationen kann man als Formen der Anerkennung des normativen Anspruchs der Verfassung auffassen – näm-

lich als Geltendmachen dieses Anspruchs gegen ihn entstellende Partikularisierungen. Sowohl die internen Revisionen innerhalb der politischen Ordnung als auch die durch jene Kritik erforderten Transformationen der politischen Ordnung selbst lassen sich somit als Formen der Austragung – und damit: der Anerkennung – jener irreduziblen Differenz zwischen dem Universalismus der Normen und dem Partikularismus ihrer Positivierungen verstehen.

Den einer jeden Revision vorausgehenden Konflikt kann man als Streit um die richtige Interpretation dieser Normen, mithin als Streit um die Anerkennung einer Interpretation seitens der durch sie allererst konstituierten demokratischen Allgemeinheit verstehen. Somit ist diese Anerkennung notwendig zirkulär⁶ verfaßt, insofern nämlich die Interpretation diejenige politische Einheit allererst bestimmt bzw. konstituiert, durch die allein die Interpretation als rechtmäßig anerkannt werden kann. Normatives Kriterium der Richtigkeit jener konkreten Bestimmungen, die als Interpretationen der Verfassungsnormen gelten können, ist die Begründbarkeit in einem rationalen Diskurs, an dem alle Glieder des Volkssouveräns angemessen beteiligt sind.

Diese Revisionen beruhen auf der Kritik seitens derer, die sich durch die geltende Interpretation der Verfassungsnormen benachteiligt oder ausgeschlossen sehen, und zwar einer Kritik, die sich auf die Verfassungsnormen selbst beruft, um deren Interpretation als illegitim zu erweisen. Gegenstand dieser Kritik ist demnach die je konkrete Interpretation der Verfassungsnormen (z.B. diejenigen Bestimmungen, die festlegen, was unter der *Gleichheit* der Glieder des Volkssouveräns jeweils konkret zu verstehen ist: wen sie einbegreifen

⁴ Zur Explikation des reflexiven Moments der (politischen) Souveränität als Instanz politischer Einheitsbildung vgl. *Menke* (Fn. 1), S. 300ff., sowie *Jacques Derrida*, *Politik der Freundschaft*, 2000.

⁵ Zum Status der relativen Zirkularität von Norm und Diskurs in der Demokratie vgl. die Diskussion von Rawls und Habermas bei *Wellmer* (Fn. 2), S. 268

⁶ Es handelt sich hierbei nach *Wellmer* (Fn. 2), S. 270, genauer um einen praktisch-hermeneutischen Zirkel.

und welche Rechte sie zusprechen), und ihr Ort ist der demokratische Diskurs.⁷

Nirgends sonst als im demokratischen Diskurs kann über die richtige Interpretation der Verfassungsnormen entschieden werden, insofern der Sinn dieser Normen die Allgemeinheit eines rationalen Konsens aller Betroffenen und der demokratische Diskurs derjenige Prozeß ist, durch den dieser Konsens ermöglicht und erreicht werden soll. Mit *Wellmer* kann man die Idee eines rationalen Konsens aller Betroffenen als gleichermaßen notwendige wie unmögliche bezeichnen:⁸ *Notwendig* ist die Idee eines rationalen Konsens, der alle Betroffenen (jedenfalls der Intention nach) einbegreift, insofern ohne die Idee eines solchen Konsens nicht ersichtlich ist, wie der Allgemeinheitsanspruch (Gleichberücksichtigungsanspruch) des demokratischen Legitimitätsprinzips eingelöst, und das heißt zunächst einmal: wie er überhaupt praktisch geltend gemacht werden kann. *Unmöglich* ist diese Idee zugleich, insofern der rationale Konsens aller Betroffenen die Quelle praktischer Entscheidungen sein soll.

Mit der Anerkennung des demokratischen Legitimitätsprinzips ist das Gebot seiner Wirksamkeit als Quelle praktischer Entscheidungen verbunden. Die Dringlichkeit solcher Entscheidungen impliziert die Notwendigkeit des Abbruchs der sie legitimierenden demokratischen Diskurse. Aufgrund der prinzipiellen Unabschließbarkeit des demokratischen Diskurses müssen demokratisch legitimierte Entscheidungen stets die Möglichkeit der Revision offenhalten und können daher nie letzte Entscheidungen sein. Dennoch sind

sie „sehr häufig »letzte« Entscheidungen in einem praktisch folgenreichen Sinne“⁹, nämlich insofern sie irreversible Folgen zeitigen.

Diese Notwendigkeit des Diskursabbruchs in der Dezision ist indes nicht als Bruch mit dem demokratischen Legitimitätsprinzip zu verstehen, denn dieser gegenüber dem demokratischen Diskurs gewaltsame Zug der Dezision entspringt aus dem Legitimitätsprinzip selbst, insofern dieses das Gebot praktischer Wirksamkeit impliziert.¹⁰ Die Gewalt der Dezision muß daher als konstitutives Moment an der demokratischen Praxis selbst verstanden werden.

Die Praxis des demokratischen Prozesses erweist sich somit nicht allein zirkulär hinsichtlich ihres relativen Status zu den Verfassungsnormen, sondern ferner durch die Gegenläufigkeit zweier ihr konstitutiver Momente – des auf Begründbarkeit in einem rationalen Konsens setzenden Diskurses und der die Begründungen abbrechenden Dezisionen. Diese Zirkularität als Kennzeichnung der demokratischen Praxis ernst zu nehmen, impliziert das Erfordernis, die Souveränität der Dezision so zu denken, daß ihre performative „Kraft“ sie nicht der Einholbarkeit durch demokratische Revisionen entbindet, und daß umgekehrt diese Einholbarkeit im demokratischen Diskurs nicht bereits die Souveränität suspendiert. Die Äußerungen der Souveränität an den demokratischen Diskurs zurückzubinden bedeutet vielmehr, daß keine Dezision sich der Einholbarkeit durch den „»zwanglosen Zwang« einer diskursiven Überprüfung und Kritik soll entziehen können“¹¹.

Versteht man so die demokratische Praxis als Austrag der Spannung zwischen Dezision und Kritik, so ergibt sich aus diesem

⁷ So berief sich z.B. die Kritik des ANC an der Rechtspraxis der Apartheid - und insbesondere die Argumentation ihres Vorsitzenden Nelson Mandela - ausdrücklich auf den Egalitarismus der südafrikanischen Verfassung, um die Verfassungsnormen gegen die Politik der Apartheid geltend zu machen. Vergl. *Jacques Derrida, Die Bewunderung Nelson Mandelas oder Die Gesetze der Reflexion* in: ders. (Hrsg.), für Nelson Mandela, 1987, S. 11-45.

⁸ *Wellmer* (Fn. 2), S. 271.

⁹ Ebd., S. 272.

¹⁰ Bei dem Gewaltamen dieses Zugs handelt es sich demnach nicht um eine Gewalt gegen das Prinzip, sondern um eine solche, die aus dem Prinzip selbst hervorbricht: als Gewalt eines normativen Anspruchs; vgl. *Menke* (Fn. 1), S. 115.

¹¹ *Wellmer* (Fn. 2), S. 278.

Verständnis das Bild der Demokratie als einer dem Anspruch der Rechte strukturell angemessenen Anerkennungsform. Denn wie gesehen, erfordert die Anerkennung dieser Rechte die Anerkennung der strukturell in ihnen angelegten Differenz zwischen der Positivität kodifizierten Rechts und der überschüssigen Universalität des normativen Anspruchs. Die demokratische Praxis zehrt je von der Spannung zwischen Dezision und Kritik und erweist sich darin als der Anerkennung dieses Typus von Rechten angemessene Praxis.

IV. Selbstbegrenzung und Selbstentgrenzung

Die prinzipielle Unabschließbarkeit des demokratischen Diskurses impliziert die Möglichkeit der Revision nicht allein einzelner politischer Entscheidungen, sondern auch derjenigen Bestimmungen (z.B. der Zugehörigkeitsbestimmungen), die die politische Einheit des demokratischen Volkssouveräns konstituieren. Wo immer von den konkreten Konstitutionsbedingungen dieser politischen Einheit Ausschlossene im demokratischen Diskurs ihren Ausschluß als im Sinne dieser Prinzipien (z.B. der Verfassungsnormen) illegitim geltend machen können, impliziert die in der Demokratie strukturell angelegte Anerkennung jener Prinzipien die Notwendigkeit der Transformation jener Einheit. Damit erweist sich die Demokratie – als politische Anerkennungsform – charakterisiert durch ein Prinzip der Offenheit, nämlich der Offenheit zur Selbsttransformation.

Diese strukturelle Offenheit zur Selbsttransformation birgt zwei ineinander verschränkte Paare gegenläufiger Tendenzen: diejenigen zur Selbstentgrenzung und Selbstbegrenzung einerseits, zur Intensivierung und Extensivierung andererseits.

Als Intensivierung kann man solche (internen) Revisionen der Konstitutionsbedingungen demokratisch verfaßter politischer Einheiten verstehen, die der Aufhebung eines intern auftretenden Ausschlusses einzelner legitimer Glieder bzw. Gruppen

(Minderheiten) des Volkssouveräns gelten. Diese Revisionen führen dann z.B. zur Transformation derjenigen Bedingungen, durch die diese Minderheiten im demokratischen Prozeß repräsentiert sind, oder zur Transformation der Zugehörigkeitsbestimmungen in ihrer Kodifizierung im positiven Recht (Staatsbürgerschaftsrecht). Indem sie darauf hinzielt, die Integrität je einzelner demokratischer Volkssouveräne gegen Fragmentierungs- oder Zerfallstendenzen zu stärken bzw. wiederherzustellen, kann man diese Tendenz der Selbsttransformation als *Intensivierung* des demokratischen Prinzips innerhalb des jeweiligen Volkssouveräns verstehen und der anderen Tendenz entgegensetzen, Demokratie weltweit als politische Organisationsformen durchzusetzen. Obwohl, wie *Derrida* festgestellt hat, mit der Ausnahme einzig einiger islamischer Staaten sich heute alle anderen Staaten zumindest nominell als Demokratien verstehen, ist die Notwendigkeit – und in gleichem Maße ein gewisser missionarischer Eifer – ungebrochen, der Demokratie als politischer Praxis zur Wirkungsfähigkeit zu verhelfen. Und zwar gilt dies sowohl in Staaten, die sich bereits nominell als Demokratien (z.B. als Volksrepubliken) verstehen, wie auch in jenen, die diesem Druck zur Namengebung noch widerstehen. Die Tendenz, diese Notwendigkeit der Demokratisierung anderer politischer Einheiten als *eigene* Notwendigkeit anzunehmen, bezeichne ich als *Extensivierung*. Als Tendenz der Selbsttransformation demokratischer Volkssouveräne verstanden, besteht die Extensivierung darin, im Wirken dieses Volkssouveräns als Prinzip geltend zu machen, daß das Außen des demokratischen Staates kein Außen der Demokratie sein kann bzw. sein darf.

Diese Tendenz der Extensivierung äußert sich etwa in der Forderung nach „weltweiter Demokratisierung“¹², verstanden als Medium einer (derjenigen der Bürgerrechte analogen) Kodifizierung der Menschenrechte in einem „Weltbürgerrecht“. Inwie-

¹² Wellmer (Fn. 2), S. 284.

weit sich allerdings diese Tendenz zur Extensivierung tatsächlich als der Demokratie selbst immanente verstehen läßt, bleibt fraglich. Unbestreitbar scheint mir, daß Forderungen nach „weltweiter Demokratisierung“ sich ihrerseits nicht der Beschränkung durch demokratische Prinzipien entziehen können, sondern an diese zurückgebunden werden müssen. Aus Prinzipien der Demokratie ist daher nie eine andere Forderung als die paradoxe nach „demokratischer Demokratisierung“ ableitbar.¹³

Sollte es gelingen, die Demokratie in dieser Tendenz zur Extensivierung zu explizieren, so brächte dies indes den unschätzbaren Vorteil der Verankerung jenes „weiten“ Universalismus, wie er den Menschenrechten eignet, in einem politischen Prinzip. Die Demokratie erschiene in jener Tendenz zu weltweiter Demokratisierung als Medium der Anerkennung der allgemeinen Menschenrechte. Umgekehrt erschiene der Anspruch der Anerkennung der Menschenrechte darin nicht so sehr als *moralische* Forderung (die insofern in die Verfügung der moralischen Autonomie der Subjekte gestellt bliebe), denn vielmehr als immanentes *politisches* Prinzip demokratisch verfaßter politischer Einheiten.

Beide Formen der Selbsttransformation kann man als Selbstbegrenzungen der kontingenten Gestalt der bestehenden Demokratien verstehen. Diese Tendenz zur Selbstbegrenzung ist intern verschränkt mit der gegenläufigen Tendenz zur Selbstbegrenzung: Die Unabschließbarkeit des demokratischen Diskurses gegen Revisionen kann nämlich nicht als gegenüber der politischen Einheit des Volkssouveräns indifferente Offenheit verstanden werden. Revisionen etwa der Zugehörigkeitsbestimmungen können nur dann als demokratisch legitime, souveräne Reflexionen

auf die Konstitution der politischen Einheit – mithin als Äußerungen des demokratischen Volkssouveräns – gelten, wenn sie im Namen und umwillen dieser Einheit und ihrer demokratischen Legitimität geführt werden. Demokratische Souveränität als Reflexion auf die Konstitution politischer Einheit bedeutet auch die Behauptung dieser Einheit gegen Revisionismus und Separatismus.

Aporetisch wird diese Gegenläufigkeit von Selbstbegrenzung und Selbstentgrenzung der Demokratie, wo sich die Selbstbegrenzung nicht allein umwillen des Bestands der politischen Einheit, sondern des Erhalts der Offenheit der Demokratie vollzieht:

Wo antidemokratische Bewegungen sich der Institutionen und Verfahren der Demokratie bedienen, um die Demokratie außer Kraft zu setzen oder abzuschaffen, erscheint die Aussetzung jener demokratischen Verfahren – mithin die Aussetzung der Demokratie – als Erfordernis umwillen ihres Erhalts.¹⁴

Die Loyalität gegenüber der konstitutiven Offenheit der Demokratie zur Selbsttransformation erfordert die Begrenzung dieser Offenheit gegen die Verkehrung der Selbsttransformation in die prinzipielle Aussetzung der Demokratie. Die Selbstbehauptung der Demokratie als Anerkennungsform verlangt demnach ihre Behauptung gegen Feindschaft, gegen Feinde „der Demokratie selbst“, und zwar die Behauptung ihrer selbst als politische Anerkennungsform, d.h. als Form des Austrags von Spannungen in einer Praxis, die sich der Irreduzibilität der Differenzen angemessen erweist.

Ich vermute, daß man das eingangs genannte Problem der Feindschaft gegen „die Demokratie selbst“ angemessen erst vor dem Hintergrund dieser in der Demokratie

¹³ Diese demokratische Selbstbeschränkung der Demokratisierungsforderung würde den missionarischen Eifer bändigen, durch den manche erzwungene Demokratisierung heute so sehr dem ähnelt, was sich dieser Demokratisierung entzieht: der in islamistischen Ideologien propagierten (bzw. vorgeworfenen) „Bekehrung durch das Schwert“.

¹⁴ In diesem Sinne interpretiert *Derrida* den Abbruch demokratischer Wahlen in Algerien 1992, bei deren Fortführung ein Wahlsieg radikal-islamistischer Parteien zu erwarten stand, deren erklärtes Ziel die Benutzung der demokratischen Verfahren zur Abschaffung der Demokratie war; vgl. *Derrida*, Schurken, 2003.

strukturell angelegten Offenheit zur Selbsttransformation in der Spannung der gegenläufigen Tendenzen zur Selbstbegrenzung und Selbstentgrenzung wird thematisieren können. *Carl Schmitts* These von der Feindschaft als Konstituens des Politischen überhaupt ließe sich dann eine kritische, demokratiethoretische Pointe abgewinnen, indem man die Feindschaft gegen „die Demokratie selbst“ als systematischen Bezug auf das Prinzip der Offenheit zur Selbsttransformation rekonstruiert.

Insofern die Demokratie als *Anerkennungsform* auf die Irreduzibilität von Spannungen abstellt, gehört die Möglichkeit der Verkehrung jener Spannungen in Feindschaft bereits zur immanenten Bestimmung der Demokratie. Als Form der Konstitution politischer Einheit ist die Demokratie durch das Auftreten dieser Feindschaft gefährdet. Der Erhalt der Demokratie – als Anerkennungsform wie zugleich als Konstitution politischer Einheit – erweist sich daher davon abhängig, daß es gelingt, diese Spannungen *in* ihre Praxis zu integrieren.

Die Reaktion der Demokratie auf solcherart Feindschaft kann daher keine andere als der Demokratie als Anerkennungsform verpflichtete sein und muß folglich die Feindschaft als systematischen Einbezug in die Demokratie anerkennen und geltend machen. Dagegen die Feindschaft systematisch außerhalb der Demokratie zu situieren – einen Raum zu setzen, der der Demokratie äußerlich ist, in dem sie aber gleichwohl soll operieren und ihren Feinden begegnen können¹⁵ – reduziert die Demokratie von einer dem Anspruch der Grund- und Bürgerrechte angemessenen Anerkennungsform zu einer bloßen Form politischer Machtausübung.

Vielleicht muß man daher – um ihre kritische Pointe wiederzugewinnen – *Platons* These der Demokratie als systematischem Bezugspunkt aller Politiken oder *Marx'* These der Demokratie als Wahrheit einer jeden Verfassung heute im Stil der Programmik der Dekonstruktion als Prinzip der Nicht-Exteriorität reformulieren: es gibt für zukünftige, d.h. demokratische Politiken kein außerhalb der Demokratie. *Il n'y a pas de hors démocratie!*

¹⁵ Etwa die oben genannten, seitens demokratischer Regime wie den USA betriebenen und legitimierten rechtsfreien Räume der Lager und Geheimgefängnisse.